

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

6. Kapitel: Besondere Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer
2. Abschnitt: Weitere Pflichten gegenüber Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen
Art. 71 Beizug der Arbeitnehmer

ArGV 1

Art. 71

Artikel 71

Beizug der Arbeitnehmer

(Art. 48 und 6 Abs. 3 ArG)

- ¹ Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder ihre Vertretung im Betrieb sind vorgängig über Besuche der Vollzugsbehörde zu informieren und auf ihren Wunsch in geeigneter Form zu deren Abklärungen und Betriebsbesuchen beizuziehen. Bei unangemeldeten Betriebsbesuchen sind die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ebenfalls beizuziehen.
- ² Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen oder deren Vertretung im Betrieb von Anordnungen der Vollzugsbehörde Kenntnis zu geben.

Vorbemerkung

Die Arbeitnehmerschaft hat einen kollektiven Anspruch, bei Betriebsbesuchen sowie Anordnungen und Abklärungen der Vollzugsbehörde beigezogen zu werden. Im Gegensatz dazu betrifft Artikel 70 ArGV 1 die arbeitsplatzbezogene Information und Anleitung der einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Artikel 71 ArGV 1 ist ein Anwendungsfall des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz, SR 822.14).

Absatz 1

Bei Inspektionen der zuständigen Behörden sowie bei Abklärungen, die auf Anweisung der Behörden vorgenommen werden, haben die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen das Recht, beigezogen und umfassend orientiert zu werden. Besteht in einem Betrieb eine Arbeitnehmervertretung, so steht dieses Mitwirkungsrecht der Vertretung selbst zu.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über angemeldete Betriebsbesuche der Vollzugsbehörde im Voraus zu informieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass sie ihr Recht wahrnehmen können, an Abklärungen und Betriebsbesuchen der Behörden teilzunehmen. Wenn die Inspektion von der Behörde angekündigt wird, so hat der Arbeitgeber die Arbeitneh-

mer und Arbeitnehmerinnen bzw. die Arbeitnehmervertretung frühzeitig über den Zeitpunkt und – sofern bekannt – über den Gegenstand zu informieren. Bei unangemeldeten Inspektionen sollte in Betrieben mit Arbeitnehmervertretung zumindest ein Mitglied der Vertretung umgehend darüber orientiert werden.

In Betrieben mit Arbeitnehmervertretung ist es angezeigt, dass ein Mitglied der Arbeitnehmervertretung die Möglichkeit hat, die behördliche Inspektion zu begleiten. Besteht keine Arbeitnehmervertretung, so ist den interessierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit zu geben, bei der Inspektion ihres näheren Arbeitsumfeldes anwesend zu sein. In jedem Fall müssen sie die Möglichkeit haben, den Behördendelegationen ihre Wünsche und Anliegen hinsichtlich der in Artikel 70 ArGV 1 genannten Bereiche (Organisation der Arbeitszeit, Stundenpläne, Massnahmen bei Nacharbeit) bekannt zu geben. Es steht ihnen im Übrigen auch frei, sich jederzeit auch ausserhalb von Betriebsinspektionen an die zuständige Behörde zu wenden.

Absatz 2

Werden von den Behörden Massnahmen angeordnet, so hat der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bzw. deren Vertretung umfassend über diese Anordnungen zu orientieren.